



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Eischreiben

Firma

Geiger Recycling GmbH & Co. KG

z.H. Herrn Görner

Mittagstraße 24

87527 Sonthofen

Aktenzeichen: 22.1-171/4-339 Ru B.22.08

Sachbearbeiter: Herr Ruch

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418

Fax-Nummer: 08321/612--373

Zimmer-Nr.: 2.21

E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 16.08.2022

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt der Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nrn. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau

TA Luft 2021

Anlage

Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG für den Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt, Betzigau auf den Grundstücken Fl.Nr. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau wird nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes wie folgt geändert:

1. Die anlagenbezogenen Daten unter III., zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.08.2021, 22.1-171/4-339/6 Ru B.21.08 erhalten folgende neue Fassung:

III. Anlagenbezogene Daten

Nachsortieranlage:

Hersteller: Fa. Carl Merk, Typ Trogförderband Maschinen-Nr. 972894

Sternsieb: Typ Multistar 2 SE

Antrieb: öffentliche Stromversorgung

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

<u>Windsichter:</u>	Hersteller: Integra, IHWS 1400 2-FT KL mit Förderband FBR 080-40-0700 Schalleistungspegel: 110 dB(A)
<u>KMF-Pressen:</u>	Kanalballenpresse der Firma Europress Umwelttechnik GmbH, Modell SRE-GTA-50001 mit Benebelung, Dichtung, Absaugvorrichtung und 3-stufigem Filter; Durchsatzleistung 5 – 6 t je Stunde Antrieb: öffentliche Stromversorgung Max. Lagermenge KMF: 150 t Jahresdurchsatz KMF: 2.500 t/a
<u>Stationärer Brecher:</u>	Typ: Fa. Bräuer, Typ BB 1050 x 800 maximale Durchsatzleistung: 200 t/h Antrieb: elektrisch Schalleistungspegel: 115 dB(A)
<u>Mobiler Brecher:</u>	Typ: Metso Lokotrack LT1213 oder vergleichbares Gerät Antrieb: Dieselmotor Caterpillar 310 kW Schalleistungspegel: 120 dB(A)
<u>Mobile Siebanlage:</u>	Typ: Spannwellensieb Terex 883 Spaleck oder vergleichbares Gerät Antrieb: Dieselmotor Caterpillar 83 kW Schalleistungspegel: 110 dB(A)

2. Die Auflagen IV Nr. 1.8 und Nr. 1.9.2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.08.2021, 22.1-171/4-339/6 Ru B.21.08 erhalten folgende neue Fassung:

1.8 Qualitätskontrolle der Recyclingstoffe:

Durch regelmäßige Eigen- und Fremdüberwachung ist die Eignung der in der Anlage produzierten Sekundärrohstoffe nachzuweisen. Beurteilungsmaßstab ist der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005. Abweichungen sind mit dem Landratsamt Oberallgäu abzustimmen. Ab dem 01.08.2023 sind hierfür die Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.

- 1.9.2 Hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Recyclingbaustoffe sind die Anforderungen der jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt für verbindlich erklärten Vorschriften, insbesondere der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 zu beachten. Ab dem 01.08.2023 sind hierfür ausschließlich die Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3. Die Auflagen IV Nr. 3.3.6 und Nr. 3.4.4, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.08.2021, 22.1-171/4-339/6 Ru B.21.08 erhalten folgende neue Fassung:

- 3.3.6 Die Konzentration an künstlichen Mineralfasern im Abgas darf einen Wert von $1,5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ an den Austrittsstellen (Vacumobilraum nach Filter, KMF-Ballen Austritt und Öffnung Containerdach) nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Die Einhaltung des Grenzwertes von $1,5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ nach der TA Luft 2021 ist mit der nächsten wiederkehrenden Emissionsmessung vom März 2025 nachzuweisen.

- 3.4.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messung ist jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Die Durchführung der Messung bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend des aktuellen Musteremissionsmessberichtes des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.

4. Nach Auflage IV Nr. 3.4.4 des Bescheides vom 17.08.2021, 22.1-171/4-339/6 Ru B.21.08 wird folgende Auflage Nr. 3.4.5 Jahresbericht neu angefügt:

3.4.5. Jahresbericht

Für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt ist entsprechend § 31 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen. Der Jahresbericht muß zudem die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen notwendig sind. Für den Jahresbericht ist das zur Verfügung gestellte Formular des StMUV vom 14.06.2022, 75a-U8721.020222/8-5 zu verwenden. In Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu kann das Formular angepasst werden. Der jährliche Bericht ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs vorzulegen.

II.

Die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,00 €.

Gründe:

I.

Der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf wurde mit Bescheid vom 03.06.2004 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt als Teil des „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Dodels, Gde. Betzigau erteilt.

Mit Bescheid vom 31.08.2005 wurde die zusätzliche Aufbereitung von Angußstielen und die Errichtung eines Lagers für Schrott genehmigt. Die Errichtung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für Dachpappe, eines Containerstellplatzes und eines Umschlaglagers für Schrott wurde mit Bescheid vom 13.10.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 11.02.2014 kam die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von künstlichen Mineralfasern (KMF) zur Volumenreduzierung durch Verpressung hinzu. Am 20.06.2018 wurde die Errichtung einer Rundbohlenhalle für die Fertigung von Betonsteinen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 17.07.2018 wurde die Erhöhung der Lagerkapazität für KMF von 25 t auf 150 t und des Jahresdurchsatzes von ca. 250 t auf 2.500 t immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 30.06.1994 erhielt die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Brechen und Aufbereiten von teerhaltigem Altasphalt. Mit Bescheid vom 20.04.1998 wurde die Genehmigung um zusätzliche Einsatzstoffe für den mobilen Brecher erweitert. Mit nachträglichen Anordnungen vom 21.12.2000, 05.02.2002, 31.03.2004 und 05.01.2006 wurden Auflagen geändert bzw. zusätzliche Auflagen eingefügt. Mit Bescheid vom 23.07.2015 wurde die Errichtung und der Betrieb eines stationären Brechers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die bestehende Bauschutttaufbereitung (171/4-339) und die stationäre Brecheranlage (171/4-229) wurden bei der letzten Änderung für die Verlagerung der Bauschuttsortierung, der Einbeziehung des vorhandenen stationären Brechers und der Integration eines mobilen Windsichters technisch derart zusammen geschaltet, daß eine jeweilige Einzelgenehmigung nicht mehr sinnvoll war. Seit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.08.2021 sind die beiden Anlagen in einer Genehmigung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt zusammengefasst.

Die vorliegende Anlage der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG wurde zum 01.03.2022 in die neu geschaffene Geiger Recycling GmbH & Co. KG ausgegliedert.

Zum 01.12.2021 ist die neue TA Luft vom 18.08.2021 in Kraft getreten. Dadurch besteht Anpassungsbedarf bei den Anforderungen zur Luftreinhaltung an die geänderte TA Luft.

Bei der letzten Genehmigung vom 17.08.2021 wurde bei den anlagenbezogenen Daten beim Stationären Brecher irrtümlich ein falscher Schalleistungspegel angegeben. Beim Windsichter wurde kein Schalleistungspegel angegeben. Eine Korrektur bzw. Ergänzung wird mit vorgenommen.

Die Änderung soll zudem genutzt einen gleitenden Verweis zum Musteremissionsbericht anstelle des Verweises auf die veraltete Version von 1991 einzusetzen, die neue Ersatzbaustoffverordnung und die Anforderungen des neuen § 31 BImSchG aufzunehmen.

Der Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG wurden mit Schreiben vom 11.07.2022 die geplanten Änderungen im Wortlaut übersandt, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG angekündigt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.08.2022 gegeben.

Eine schriftliche Stellungnahme ging bis heute nicht ein.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Anordnung stützt sich auf § 17 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen.

Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.1 G, 8.11.2.2 V, 8.12.1.1 G und 8.12.2 V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 17.08.2021 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die geänderten Auflage Nr. 3.3.6 ergibt sich aus der zum 01.12.2021 in Kraft getretenen neuen TA Luft. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 dürfen die Emissionen an biopersistenten anorganischen Faserstäuben, die gemäß der Nummer 2.3 der TRGS 905 als karzinogen anzusehen sind, eine Faserstaubkonzentration von $1,5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ nicht überschreiten. Bislang sieht die Auflage IV Nr. 3.3.6 noch eine Faserstaubkonzentration von $5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ vor.

Die Änderung der Auflagen Nr. 1.8 und 1.9.2 ergibt sich aus der Anpassung an die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021, die zum 01.08.2023 in Kraft tritt. Die neue Auflage Nr. 3.4.5 dient der Anpassung an den neuen § 31 BlmSchG. Zudem wurden weitere kleinere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Die Nr. 6 der TA Luft sieht vor, daß Anordnungen, deren Erfüllung lediglich organisatorische Änderungen oder einen geringen technischen Aufwand erfordert bis zum 01.12.2024 abgeschlossen sein müssen, ansonsten muss die Durchführung der Maßnahmen bis zum 01.12.2026 abgeschlossen sein. In Anbetracht der im März 2025 fälligen nächsten Emissionsmessung wurde die Einhaltung ab dieser Messung vorgegeben. Damit läßt sich eine zusätzliche Messung als Nachweis der Einhaltung der TA Luft 2021 vor dem Jahresende 2026 vermeiden. Die übrigen Änderungen stellen rein organisatorische Anpassungen dar.

Die geänderten und ergänzten Auflagen sind teils von der Änderung der TA Luft, teils durch Anpassungen an Gesetzesänderungen verursacht. Die Anpassungen sind sinnvoll und notwendig. Gründe die eine abweichende Ermessensausübung nahelegen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € für angemessen erachtet. Die Änderung der Auflagen wurde durch die Neufassung der TA Luft und die Anpassung an gesetzliche Änderungen und somit nicht vom Betreiber ausgelöst. An Auslagen werden die für die Zustellung entstandenen Kosten in Höhe von 3,-- € festgesetzt (Art. 13 Abs.1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR